

3SHAPE-SOFTWARE

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIZENZBEDINGUNGEN

STAND: 23. FEBRUAR 2017

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen gelten für jegliche Software (wie unten in Ziffer 1.13 definiert), soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichende Regelungen mit 3Shape (wie unten in Ziffer 1.1 definiert) vereinbart sind. Der Kunde (wie unten in Ziffer 1.8 definiert) erkennt die Geltung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen mit der Installation bzw. erstmaligen Nutzung der überlassenen Software an.

3Shape ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen zu ändern. 3Shape wird dem Kunden beabsichtigte Änderungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen in Textform mitteilen. 3Shape wird nur dann Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen vornehmen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist, insbesondere, um Veränderungen von Umständen zu berücksichtigen, auf die 3Shape keinen Einfluss hatte, oder um eine in den Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen oder in den Kundenvereinbarungen entstandene Lücke zu schließen. Der Kunde kann einer Änderung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprechen oder die Kundenvereinbarungen ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sofern der Kunde der Änderung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen nicht oder nicht fristgerecht widerspricht, gilt seine Zustimmung zur Änderung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen als erteilt. Im Falle des Widerspruchs ist 3Shape zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. 3Shape wird den Kunden hierauf in der Mitteilung der geänderten Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen hinweisen.

1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt:

1.1 „3Shape“ bezeichnet die konkrete 3Shape-Gesellschaft, die auf oder in der Software als Eigentümerin der Rechte an der Software identifiziert wird.

1.2 „3Shape-Gesellschaft“ bezeichnet jede juristische Person, die – direkt oder indirekt – von der 3Shape Holding A/S (Handelsregister-Nr. 31 47 32 33), Holmens Kanal 7, 4. Stock, 1060 København K, Dänemark, beherrscht wird. In diesem Zusammenhang bezeichnet „Beherrschung“ die unmittelbare oder mittelbare Anteilseignerschaft von über 50% (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Anteile einer Gesellschaft oder, falls eine Anteilseignerschaft von mehr als 50% (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Anteile dieser Gesellschaft nicht vorliegt, die Möglichkeit der Einflussnahme, die Geschäftsführung und die Geschäftsgrundsätze dieser Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu bestimmen oder vorzugeben.

1.3 „3Shape-Marke“ bezeichnet sämtliche Marken, die sich im Eigentum einer 3Shape-Gesellschaft befinden.

1.4 „3Shape-Software“ bezeichnet jegliche Software, die von einer 3Shape-Gesellschaft entwickelt wird und/oder sich im Eigentum einer 3Shape-Gesellschaft befindet und von einer 3Shape-Gesellschaft oder von jemandem, der durch die entsprechende 3Shape-Gesellschaft dazu autorisiert wurde, vermarktet wird, und mit einer oder mehreren 3Shape-Marken gekennzeichnet ist. Der Klarheit halber umfasst der Begriff 3Shape-Software ohne Einschränkungen sämtliche kundenspezifische Anpassungen und Erweiterungen, die von 3Shape für die vorbenannte Software entwickelt wurden.

1.5 „Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen“ bezeichnen diese allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen.

1.6 „Bereitgestellte Schnittstelle/Bibliothek“ bezeichnet eine Schnittstelle oder Bibliothek, die dem Kunden durch 3Shape bereitgestellt wird (d. h. für die der Kunde eine (Unter) Lizenz erhält) zur Verwendung in Verbindung mit der Software, unabhängig davon, ob besagte Schnittstelle oder Bibliothek als integraler Bestandteil oder im Paket mit der Software bereitgestellt wird, und unabhängig davon, ob sie dem Kunden gleichzeitig mit der ersten Bereitstellung der Software bereitgestellt wird oder ob sie nachträglich (z. B. in Verbindung mit einer neuen Version der Software) bereitgestellt wird.

1.7 „Bibliothek“ bezeichnet jegliche Dateien, die eine digitalisierte Darstellung von Objekten oder Funktionen enthalten.

1.8 „Kunde“ bezeichnet eine juristische oder natürliche Person, die eine oder mehrere Software-Lizenzen durch eine Kundenvereinbarung mit 3Shape erworben hat.

1.9 „Kundenvereinbarung“ bezeichnet jegliche Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und 3Shape hinsichtlich des Erwerbs einer oder mehrerer Software-Lizenzen durch den Kunden getroffen werden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, gelten diese Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzvereinbarungen im Falle einer Lizenzvereinbarung zwischen den Parteien für sämtliche Software-Lizenzen, die in der entsprechenden Kundenvereinbarung enthalten sind. Diese Vereinbarung kann zusätzliche Regelungen enthalten, die über diese Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen hinausgehen.

1.10 „Marke“ bezeichnet jegliche Handelsmarken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Logos oder andere kommerzielle oder produktbezogene Bezeichnungen.

1.11 „Partei“ bezeichnet 3Shape oder den Kunden, die gemeinsam als

die „Parteien“ bezeichnet werden.

1.12 „Schnittstelle“ bezeichnet jegliche Software oder Software-Komponente, die die Kommunikation oder Interaktion zwischen einem Teil der 3Shape-Software und einem nicht zur 3Shape-Software gehörigen Hardware-Gerät oder einer nicht zur 3Shape-Software gehörigen Software ermöglicht.

1.13 „Software“ bezeichnet jede konkrete 3Shape-Software, für die der Kunde laut den zwischen 3Shape und dem Kunden getroffenen Kundenvereinbarungen über eine Lizenz verfügt.

1.14 „Software-Lizenz“ bezeichnet eine nicht exklusive, nicht übertragbare Lizenz zur Installation und Nutzung der Software. Eine Software-Lizenz unterliegt einer Reihe von Einschränkungen gemäß Ziffer 2 unten.

1.15 „Standort“ bezeichnet jeden physischen Standort in einem Umkreis von weniger als 0,8 Kilometern.

2. LIZENZ FÜR SOFTWARE

2.1 Vorbehaltene Rechte: Alle Rechte, einschließlich sämtlicher geistiger Eigentumsrechte an jeglicher Software stehen im Eigentum von 3Shape (wie oben definiert) und/oder Lizenzgebern von 3Shape. Die Software wird zeitlich beschränkt oder zur dauerhaften Überlassung (wie unten in Ziffer 2.2.2 geregelt) lizenziert, nicht verkauft. Sämtliche Rechte, die nicht ausdrücklich gewährt werden, gelten als von 3Shape vorbehalten. Der Kunde hat keinerlei Rechte, die Software zu installieren oder zu nutzen, wenn er nicht eine entsprechende Lizenz für diese Software erworben hat.

2.2 Erworbene Lizenz: Dem Kunden wird eine Anzahl an Software-Lizenzen gewährt, wie in den Kundenvereinbarungen angegeben, vorbehaltlich der Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden im Rahmen der Kundenvereinbarungen durch den Kunden, einschließlich der Bezahlung sämtlicher anfallender Lizenzgebühren.

2.2.1 Lizenzarten: Jede gewährte Software-Lizenz unterliegt gewissen Einschränkungen, abhängig von der Lizenzart. Die gewährte Lizenzart wird in den Kundenvereinbarungen angegeben. Die am häufigsten gewährten Lizenzarten sind folgende (wenngleich auch andere Arten mit anderen Einschränkungen in den Kundenvereinbarungen angegeben werden können):

- „Platz-Lizenz“: Eine einzelne, nicht exklusive, nicht übertragbare Lizenz für die Installation und Verwendung einer bestimmten Software auf einem Computer. Der Klarheit halber: Eine Platz-Lizenz darf nicht geteilt oder gleichzeitig auf verschiedenen Computern verwendet werden.

- „Floating-Platz-Lizenz“: Eine einzelne, nicht exklusive, nicht übertragbare Lizenz für die Installation einer bestimmten Software und deren Verwendung auf jeweils einem Computer an einem bestimmten Standort. Das bedeutet, dass die Software, für die eine Floating-Platz-Lizenz erworben wurde, auf mehreren miteinander vernetzten Computern installiert werden kann, sofern sich die Computer, auf denen die Software installiert wird, alle am selben Standort befinden. Allerdings kann die Floating-Platz-Lizenz jeweils nur auf einem Computer, nicht auf verschiedenen Computern gleichzeitig verwendet werden. Daher, der Klarheit halber: Die Anzahl an Computern, auf denen die Software gleichzeitig an einem bestimmten Standort verwendet werden kann, ist auf die Anzahl an gültigen Floating-Platz-Lizenzen beschränkt, die besagtem Standort zugeteilt wurden. Eine Floating-Platz-Lizenz wird für einen bestimmten Standort erworben und kann nur nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung seitens 3Shape an einen anderen Standort verlegt werden.

- „Standort-Lizenz“: Eine nicht exklusive, nicht übertragbare Benutzerlizenz für die Installation und Verwendung einer bestimmten Software auf einer unbegrenzten Anzahl an Computern, vorausgesetzt, diese Computer befinden sich alle physisch an einem einzigen Standort. Eine Standort-Lizenz wird für einen bestimmten Standort erworben und kann nur nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung seitens 3Shape an einen anderen Standort verlegt werden.

2.2.2 Lizenzen zur dauerhaften Überlassung vs. zeitlich beschränkte Lizenzen: Jede gewährte Software-Lizenz kann eine Lizenz zur dauerhaften Überlassung oder eine zeitlich beschränkte Lizenz sein. Es wird in den Kundenvereinbarungen angegeben, ob es sich bei der Software-Lizenz um eine Lizenz zur dauerhaften Überlassung oder um eine zeitlich beschränkte Lizenz handelt. Eine zeitlich beschränkte Lizenz ist nur für die in den Kundenvereinbarungen angegebene Dauer gültig (in der Regel ein (1) Jahr ab dem Datum der Lieferung der Software-Lizenz an den Kunden) und kann im Anschluss für weitere Zeiträume verlängert werden (in der Regel beträgt solch eine Verlängerungsdauer ebenfalls ein (1) Jahr), wobei jede Verlängerung voraussetzt, dass der Kunde eine in den Kundenvereinbarungen angegebene Lizenzverlängerungsgebühr an 3Shape gezahlt hat.

2.2.3 Weitere Lizenzbeschränkungen: Zusätzlich zu den Einschränkungen, die sich aus der allgemeinen Lizenzart und möglichen zeitlichen Beschränkungen der Software-Lizenz ergeben, wie oben in den Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 beschrieben, können in den Kundenvereinbarungen weitere Beschränkungen für die Nutzungsrechte, die im Rahmen einer konkreten Software-Lizenz gewährt werden, festlegen werden, insbesondere, aber nicht abschließend, Volumenbeschränkungen, die vorgeben, dass bestimmte Funktionen der Software nur eine bestimmte Anzahl an Malen in einem vorgegebenen Monat oder Jahr verwendet werden dürfen.

2.2.4 Verwendung von Dongle-Technologie: Für bestimmte 3Shape-Software verwendet 3Shape eine Dongle-Technologie zur Authentifizierung von Lizenzen. Daher kann die Software mit einem physischen oder virtuellen Dongle assoziiert werden, der verwendet werden muss, damit die Software funktioniert.

2.2.5 An 3Shape übertragene Produktinformationen: Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die Software möglicherweise Funktionen enthält, die das automatische Senden von Produktinformationen an 3Shape veranlassen, in denen beschrieben wird, wie die Software verwendet wird. 3Shape nutzt derartige Informationen, um die Verwendung der Software zur Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit der Software zu analysieren und zu verstehen und um die Software im Hinblick auf die Bedürfnisse von 3Shape-Kunden zu verbessern. Sämtliche erhaltenen Informationen werden von 3Shape streng vertraulich behandelt.

2.2.6 Änderungen an der Hardware- und Software-Kompatibilität: Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass sämtliche neuen Versionen, die 3Shape von der Software entwickelt, nicht immer einwandfrei auf allen älteren Computern laufen oder generell mit den entsprechenden Hardware oder Software von Drittparteien kompatibel sind, wie es möglicherweise bei vorherigen Versionen der Fall war. Entsprechend kann es notwendig sein, dass der Kunde auf eigene Kosten seine Hardware oder Software von Drittparteien aktualisieren muss, um entsprechende neue Versionen der Software einwandfrei verwenden zu können.

2.3 Keine Abtretung, Verkauf, Sublizenzierung, Vermietung, Verleih oder Leasing: Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software oder die vom Kunden an der Software erworbene(n) Lizenz(en) abzutreten, zu verkaufen, eine Sublizenz dafür zu vergeben, zu vermieten, zu verleihen oder zu verleasen.

2.4 Erstellen einer Sicherungskopie: Der Kunde darf eine Sicherungskopie des Datenträgers machen, auf dem die Software dem Kunden bereitgestellt wird. Entsprechende Sicherungskopie darf ausschließlich zur erneuten Installation der Software verwendet werden. Abgesehen von besagter Sicherungskopie darf der Kunde keine Kopien der Software anfertigen, es sei denn, dies wird ausdrücklich durch zwingendes Recht erlaubt, ungeachtet dieser Einschränkung. Entsprechend darf der Kunde die Software auch nicht veröffentlichen, um sie anderen zum Kopieren bereit zu stellen.

2.5 Einschränkungen im Hinblick auf Reverse Engineering, Dekompilierung und Disassemblierung: Der Kunde ist nicht berechtigt, an der Software Reverse Engineering, Dekompilierung oder Disassemblierung vorzunehmen, es sei denn, entsprechende Aktivität wird ausdrücklich durch geltendes Recht erlaubt, ungeachtet dieser Einschränkung.

2.6 Einschränkungen bezüglich Medizinprodukten: Falls die Software in einem Land oder einem Staatenverbund verbindlichen Vorschriften hinsichtlich Medizinprodukten unterliegt, darf der Kunde die Software in diesem Land oder Staatenverbund nur dann verwenden, falls die Software für ihre Verwendung entsprechend der lokalen Gesetze und Richtlinien, die in diesem Land oder Staatenverbund für die entsprechende Klasse von Medizinprodukten gelten, registriert und/oder zugelassen wurde.

2.7 Support, Upgrades, Wartung, etc.: 3Shape ist nur dann verpflichtet, dem Kunden Support, Upgrades, Wartung oder andere Dienstleistungen in Verbindung mit der Software bereitzustellen, falls sich 3Shape in den Kundenvereinbarungen oder in einer getrennten Vereinbarung zwischen 3Shape und dem Kunden zur Erbringung solcher Dienstleistungen verpflichtet hat.

3. LIZENZGEBÜHREN FÜR SOFTWARE-LIZENZEN

3.1 Lizenzgebühren: Die Lizenzgebühren für die Einräumung der zeitlich beschränkten oder dauerhaft überlassenen Software-Lizenzen ergeben sich aus den Kundenvereinbarungen.

3.2 Rechnungsstellung/Begleichung der Rechnung: 3Shape wird die Lizenzgebühren entsprechend der Kundenvereinbarungen in Rechnung stellen. Rechnungen sind ohne Abzug bis spätestens zum 15. Tag des Folgemonats ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Soweit der Kunde in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit 8 (acht) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt.

3.3 Umsatzsteuer: Die Lizenzgebühren und der Kaufpreis sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu begleichen. 3Shape wird den Steuersatz und den Betrag der Umsatzsteuer gesondert auf der Rechnung ausweisen.

3.4 Verlängerung einer Lizenz bei Verwendung einer Dongle-Technologie: Bei Verwendung einer Dongle-Technologie (vgl. Ziffer 2.2.4) gilt, dass die Nutzungsrechte an der durch den Dongle gesicherten Software („Dongle-Software“) jeweils um 12 Monate verlängert werden, sobald die Lizenzgebühr für die Nutzung der betreffenden Dongle-Software vom Kunden gezahlt wurde. Falls die Lizenzgebühr für die Nutzung der jeweiligen Dongle-Software vom Kunden nicht rechtzeitig gezahlt wird, erlischt die Lizenz zur Nutzung dieser Dongle-Software und der Kunde hat daran keinerlei Nutzungsrechte mehr. Im Falle des Erlöschens einer Lizenz zur Nutzung der jeweiligen Dongle-Software gilt das Folgende: Bei Zahlung der Lizenzgebühr für die Nutzung der Dongle-Software innerhalb von 5 (fünf) Monaten nach dem Erlöschen der Lizenz, lebt die Lizenz zur Nutzung der jeweiligen Dongle-Software für den restlichen Zeitraum der 12-monatigen Verlängerung wieder auf. Dies bedeutet, wenn die Lizenz z.B. am 1. März eines Jahres erlischt und der Kunde die Lizenzgebühr für die betreffende Dongle-Software am 1. Juni dieses Jahres zahlt, erhält er ein Nutzungsrecht für die betreffende Dongle-Software für die restliche Laufzeit bis zur nächsten Verlängerung der Lizenz, also für die restlichen 9 Monate bis zum 1. März des Folgejahres. In diesem Fall fällt keine zusätzliche Bearbeitungsgebühr an. Bei Zahlungseingang der Lizenzgebühr für die Nutzung der betreffenden Dongle-Software bei 3Shape ab dem sechsten (6.) Monat nach dem Erlöschen der Lizenz fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 200,00 (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) sowie die Lizenzgebühr für eine 12-monatige Nutzung der betreffenden Dongle-Software an. Dies bedeutet, wenn die Lizenz z.B. am 1. März eines Jahres erlischt und der Kunde die Lizenzgebühr für die betreffende Dongle-Software am 1. Oktober dieses Jahres zahlt, erhält er ein

Nutzungsrecht für die Dongle-Software für einen 12-monatigen Zeitraum gerechnet ab Zahlung der Lizenzgebühr, also bis zum 1. Oktober des Folgejahres. Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 200,00 bezieht sich jeweils auf einen Dongle, unabhängig davon wie viele Software-Module durch diesen Dongle gesichert sind. Für den Fall, dass lediglich die Lizenz für die Nutzung eines Zusatzmoduls oder einer zusätzlichen Platz-Lizenz erloschen ist, nicht aber die Lizenz für die übrige Dongle-Software, erhält der Kunde bei Zahlung der Lizenzgebühr für die Nutzung des Zusatzmoduls oder der zusätzlichen Platz-Lizenz ein Nutzungsrecht für das betreffende Zusatzmodul oder für die zusätzliche Platz-Lizenz für die restliche Laufzeit bis zur nächsten Verlängerung der Lizenz für die Nutzung der übrigen Dongle-Software. Eine Bearbeitungsgebühr fällt nicht an, unabhängig davon, ob der Zahlungseingang der Lizenzgebühr für die Nutzung des Zusatzmoduls oder der zusätzlichen Platz-Lizenz bei 3Shape vor oder nach dem sechsten (6.) Monat nach dem Erlöschen der Lizenz erfolgt ist.

4. SONDERREGELUNGEN HINSICHTLICH BEREITGESTELLTER SCHNITTSTELLEN/BIBLIOTHEKEN

4.1 Anwendbarkeit dieser Sonderregelungen: Die Sonderregelungen, die in dieser Ziffer 4 festgelegt werden, gelten für sämtliche Bereitgestellten Schnittstellen/Bibliotheken. Unter Vorbehalt der Abweichungen, die in dieser Ziffer 4 festgelegt werden, gelten alle Regelungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen gleichermaßen für alle Bereitgestellten Schnittstellen/Bibliotheken wie auch für die Software.

4.2 Geistige Eigentumsrechte: Sämtliche Bereitgestellten Schnittstellen/Bibliotheken, einschließlich aller Rechte und geistigen Eigentumsrechte an einer Schnittstelle/Bibliothek stehen im Eigentum von 3Shape und/oder einem Lizenzgeber, der eine Drittpartei ist, der 3Shape eine Lizenz zum Vertrieb der Bereitgestellten Schnittstelle/Bibliothek gewährt hat.

4.3 Lizenz: Sofern in den Kundenvereinbarungen nicht abweichend vereinbart, entspricht/entsprechen die dem Kunden gewährte(n) Lizenz(en) zur Verwendung einer Bereitgestellten Schnittstelle/Bibliothek der/den Lizenz(en), die im Zusammenhang mit der Software gewährt wurde(n).

4.4 Gebühren: 3Shape kann gesonderte Lizenzgebühren, wie in den Kundenvereinbarungen vereinbart, für die Bereitgestellten Schnittstellen/Bibliotheken erheben.

4.5 Besonderes Kündigungsrecht: Ungeachtet des Inhalts dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen oder der Kundenvereinbarungen kann 3Shape jederzeit und ohne vorherige Anündigung eine Lizenz zur Verwendung einer Bereitgestellten Schnittstelle/Bibliothek ohne Schadensersatzpflicht kündigen und die Bereitgestellte Schnittstelle/Bibliothek kann jederzeit ohne vorherige Anündigung entfernt werden oder nicht weiter von neuen Versionen der Software unterstützt werden, so dass die Bereitgestellte Schnittstelle/Bibliothek nicht mehr länger mit oder als Teil der Software verwendet werden kann. Falls der Kunde eine separate Gebühr konkret für die Lizenz an der betreffenden Bereitgestellten Schnittstelle/Bibliothek direkt an 3Shape gezahlt hat und besagte Gebühr eine Lizenz für die Verwendung der Bereitgestellten Schnittstelle/Bibliothek für einen bestimmten, begrenzten Zeitraum deckt, wird die anteilige Summe besagter Gebühr, die dem noch nicht verstrichenen Teil des besagten Zeitraums entspricht, dem Kunden zurückerstattet.

5. ABLAUF UND KÜNDIGUNG DER SOFTWARE-LIZENZEN

5.1 Ablauf: Sämtliche zeitlich beschränkte Software-Lizenzen, die dem Kunden gewährt werden, laufen wie oben in Ziffer 2.2.2 beschrieben ab, sofern sie nicht im Einklang mit den Ziffern 2.2.2 oder 3.4 erneuert werden.

5.2 Kündigung: Zusätzlich zu sämtlichen anderen Regelungen zur Kündigung, die eventuell in den Kundenvereinbarungen enthalten sind, kann 3Shape die dem Kunden im Rahmen der Kundenvereinbarungen gewährte(n) Software-Lizenz(en) durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen, falls der Kunde gegen eine Bedingung oder Regelung der Kundenvereinbarung oder dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingung oder gegen anwendbares Recht verstößt und besagten Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen behebt (sofern dieser behoben werden kann), nachdem er eine schriftliche Mitteilung über besagten Verstoß von 3Shape erhalten hat.

5.3 Beendigung der Verwendung ab dem Zeitpunkt der Kündigung oder des Ablaufs: Ab dem Zeitpunkt der Kündigung oder des Ablaufs der Software-Lizenz(en), aus welchem Grund auch immer, die dem Kunden gewährt wurden, hat der Kunde die Verwendung sämtlicher Software-Lizenzen einzustellen und auf Anfrage sämtliche Kopien, die der Kunde von der Software hat, zu zerstören oder an 3Shape zurückzugeben.

6. FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

6.1 Angebot von Fortbildungsveranstaltungen: 3Shape bietet den Kunden in regelmäßigen Abständen Fortbildungsveranstaltungen an, die die unterschiedlichen Module der Software thematisieren. Termine und Teilnahmegebühren sowie weitere Teilnahmebedingungen werden dem Kunden für die jeweilige Fortbildungsveranstaltung gesondert mitgeteilt. Die Anmeldung zu den Fortbildungsveranstaltungen hat schriftlich (auch per E-Mail) zu erfolgen.

6.2 Teilnahmegebühr für Fortbildungsveranstaltungen: Die Teilnahmegebühr für eine Fortbildungsveranstaltung wird dem Kunden nach Eingang seiner Anmeldung bei 3Shape in Rechnung gestellt und ist mit Rechnungsstellung fällig.

6.3 Stornierung der Anmeldung: Eine Stornierung der Anmeldung ist bis eine (1) Woche vor dem Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Bei späteren Stornierungen ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten, es sei denn, es wird mit der Stornierung ein Ersatzteilnehmer gestellt. Die Stornierung muss schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen.

6.4 Absage von Veranstaltungen: 3Shape ist jederzeit zur Absage einzelner Fortbildungsveranstaltungen aus organisatorischen oder sonstigen Gründen berechtigt. Im Falle einer Absage wird eine vom Kunden bereits gezahlte Teilnahmegebühr vollständig von 3Shape zurückgezahlt.

6.5 Tagungsunterlagen: Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen verteilte Seminarunterlagen urheberrechtlich geschützt sind und vom Kunden nur für seine persönlichen Zwecke verwendet werden dürfen. Alle darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht des Nachdrucks, der Übersetzung, der Wiedergabe auf fotomechanische oder ähnlichen Wegen, der Speicherung und Verarbeitung mit Hilfe der EDV oder ihrer Verbreitung in Computernetzen bleiben – auch auszugswise – den Urhebern und Lizenznehmern vorbehalten.

7. ALLGEMEINE SACHMÄNGELANSPRÜCHE

7.1 Sachmängel: Die von 3Shape überlassene Software entspricht im Wesentlichen der mitgelieferten technischen Software-Beschreibung von 3Shape, die der Kunde in oder mit der Software erhält. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Software-Beschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.

7.2 Nacherfüllung: Verlangt der Kunde wegen eines Sachmangels Nacherfüllung, so hat 3Shape das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Kunde gegenüber 3Shape nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines work-around erfolgen. Beeinträchtigt der Sachmangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist 3Shape unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.

7.3 Mängelrüge: Sachmängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Sachmängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.

7.4 Verjährungsfrist: Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 (zwölf) Monate. Die Frist beginnt mit dem Datum der Lieferung der Software an den Kunden zu laufen. Im Falle der Lieferung von Up-dates, Upgrades oder neuen Versionen beginnt die Frist für diese Teile jeweils mit deren Lieferung zu laufen.

7.5 Untersuchungspflicht: Der Kunde untersucht die gelieferte Software unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an 3Shape ab.

7.6 Schadensersatz: Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von Ziffer 8.

7.7 Durch Drittparteien ausgelöste Mängel: Beruht ein Mangel auf der Fehlerhaftigkeit von Software, die von einer Drittpartei entwickelt wurde und wird diese nicht als Erfüllungsgehilfe von 3Shape tätig, sondern reicht 3Shape lediglich ein Fremderzeugnis an den Kunden durch, sind die Mängelansprüche des Kunden zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche von 3Shape gegen ihren Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Kunden zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung der Software der Drittpartei beruht. Kann der Kunde seine Mängelansprüche gegen die Drittpartei außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Mängelhaftung von 3Shape unberührt. Diese Ziffer 7.7 gilt insbesondere, aber nicht abschließend, für Bereitgestellte Schnittstellen/Bibliotheken, die von einer Drittpartei entwickelt wurden.

8. HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND -BESCHRÄNKUNGEN

8.1 Haftungsbeschränkungen: 3Shape haftet nach diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen und nach den Kundenvereinbarungen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Ziffern 8.1.1 bis 8.1.4:

8.1.1 3Shape haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch 3Shape, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in Ziffer 8.1.4 aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.

8.1.2 3Shape haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch 3Shape, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

8.1.3 3Shape haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen in Produkthaftungsgesetz.

8.1.4 3Shape haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch 3Shape, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen und der Kundenvereinbarungen bilden, die entscheidend für den Abschluss

der Kundenvereinbarungen waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Wenn 3Shape diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist ihre Haftung auf den Betrag begrenzt, der für 3Shape zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.

8.2 Haftung für Datenverlust: 3Shape haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

8.3 Haftungsausschluss: Eine weitere Haftung von 3Shape ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

9. RECHTE VON DRITTPARTEIEN

9.1 3Shape kann dem Kunden keine Lizenz für Rechte oder andere geistige Eigentumsrechte einer Drittpartei gewähren und erteilt keine Lizenzen für solche Rechte oder geistigen Eigentumsrechte, für die der Kunde möglicherweise eine Lizenz benötigt, um die Software (und/oder Bereitgestellte Schnittstellen/Bibliotheken) für die vom Kunden beabsichtigten Zwecke rechtmäßig zu verwenden, einschließlich, um die Software (und/oder Bereitgestellte Schnittstellen/Bibliotheken) rechtmäßig in derartigen konkreten Prozessen, Konfigurationen oder einem anderen Kontext verwenden zu können und in spezifischen Kombinationen mit anderer Software oder Geräten, die der Kunde möglicherweise beabsichtigt. Daher ist es Aufgabe des Kunden, entsprechende Lizenzen auf eigene Kosten von Drittparteien zu erwerben und aufrecht zu erhalten. 3Shape kann vom Kunden nicht haftbar gemacht werden, falls eine Drittpartei einen Anspruch aufgrund eines Verstoßes gegen die Rechte oder geistigen Eigentumsrechte besagter Drittpartei erhebt, weil der Kunde besagte Lizenzen nicht erworben und aufrecht erhalten hat. Falls der Kunde besagte Lizenzen von Drittparteien nicht wie erwünscht erwirbt und aufrecht erhält und dies auf irgendeine Weise dazu führt, dass eine Drittpartei einen Anspruch gegenüber 3Shape erhebt, hat der Kunde 3Shape gegenüber derartiger Ansprüche von Drittparteien schadlos zu halten.

10. FORCE MAJEURE

10.1 Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien 3Shape für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollte. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. 3Shape ist verpflichtet, den Kunden über ein solches Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

11. SONSTIGES

11.1 Kollidierende Bestimmungen: Kollidieren Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen mit Bestimmungen in Kundenvereinbarungen, ergibt sich folgende Normenhierarchie: Bestimmungen in den Kundenvereinbarungen oder deren Anlagen gehen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen vor.

11.2 Keine Verzichtserklärung: Unterlässt oder versäumt 3Shape es zu irgend einem Zeitpunkt, die Vorgaben dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen oder von Kundenvereinbarungen, zu vollstrecken, wird dies nicht als ein Verzicht von 3Shape auf die Rechte im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen oder der Kundenvereinbarungen verstanden oder ausgelegt und beeinträchtigt die Gültigkeit der gesamten Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen oder Kundenvereinbarungen oder von Teilen davon in keiner Weise und beeinträchtigt die Rechte von 3Shape nicht, später Maßnahmen zu ergreifen.

11.3 Überschriften: Die Überschriften der in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen enthaltenen Bestimmungen dienen ausschließlich dazu, die Bezugnahme zu erleichtern, und stellen keinen Teil dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen dar. Sie nehmen keinen Einfluss auf die Bedeutung oder Auslegung der in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen enthaltenen Bestimmungen.

11.4 Salvatorische Klausel: Alle Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen bestehen unabhängig voneinander. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen dadurch nicht beeinflusst. Die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die, soweit rechtlich zulässig, dem Sinn und Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt, falls die Parteien es unbewusst versäumt haben, eine bestimmte Frage in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen zu regeln.

12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSORT

12.1 Anwendbares Recht: Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen und sämtliche Kundenvereinbarungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Vorschriften und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).

12.2 Gerichtsort: Die Gerichte von Düsseldorf haben die ausschließliche Zuständigkeit bezüglich aller Streitfälle aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen und sämtlichen Kundenvereinbarungen und/oder deren Gültigkeit.